

Produktinformation (Stand 24.09.2024)

Aufstiegs-BAföG (für Maßnahmen ab 01.08.2024)

Auf einen Blick

Sie wollen sich fortbilden? Egal ob Meister/in, Erzieher/in, Betriebswirt/in oder Fachkrankenpfleger/in, das sogenannte „Aufstiegs-BAföG“ (kurz: AFBG) unterstützt Sie bei Ihrer Fortbildung.

Das „Aufstiegs-BAföG“ erfasst alle Berufsbereiche, unabhängig von der Form der Aufstiegsfortbildung. Die Förderung ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen geknüpft

Unsere Leistung, Ihre Vorteile:

- > Einkommens- und vermögensunabhängige Förderung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, bestehend aus Zuschuss und Darlehen
- > Teil- bzw. Vollerlass des Maßnahmedarlehens möglich
- > Einkommens- und vermögensabhängige Förderung eines Unterhaltsbeitrages als Vollzuschuss

Wer wird gefördert?

- > Personen, die sich im Rahmen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung qualifizieren wollen. Dazu gehören z. B. Fortbildungen zu Erzieher/innen, Meister/innen, Fachkräften im Sozial- und Gesundheitswesen, Techniker/innen, Fachkaufleuten, Fachwirt/innen, oder Betriebswirt/innen.

Was wird gefördert?

- > Aufstiegsfortbildungen in Vollzeit- und in Teilzeitform (berufsbegleitend), die mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, entsprechenden landes- oder bundesrechtlichen Regelungen oder als Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) abgeschlossen werden.
- > Gefördert werden berufliche Aufstiegsfortbildungen auf jeder Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung:

Eine Förderung von
Bund und Land

Fragen?

Wir beraten Sie gerne
persönlich.

NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover
Tel.: 0511 30031-9497
E-Mail:
aufstiegsbafoeg@nbank.de

- ... erste Fortbildungsstufe: geprüfter Berufsspezialist/geprüfte Berufsspezialistin (Deutscher Qualifikationsrahmen - DQR Stufe 5),
 - ... zweite Fortbildungsstufe: Bachelor Professional (DQR 6) und
 - ... dritte Fortbildungsstufe: Master Professional (DQR 7).
- > Bei den neuen Abschlussbezeichnungen Bachelor Professional und Master Professional handelt es sich nicht um die gleichartig bezeichneten akademischen Hochschulabschlüsse.

Das fördern wir leider nicht:

- > Der Erwerb von Hochschulabschlüssen wird nicht gefördert!
- > Praktika werden nach dem AFBG nicht gefördert.

Unsere Förderleistung: Konditionen und Bedingungen

Förderumfang:

- > **Maßnahmebeitrag bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen:** Die Förderung umfasst die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in tatsächlicher Höhe (ohne Lehrmittel und Arbeitsmaterialien) bis maximal 15.000 Euro sowie ggf. die Kosten des Meisterstücks bzw. der Prüfungsarbeit bis zur Hälfte der notwendigen Materialkosten, höchstens jedoch 2.000 Euro.

Der Maßnahmebeitrag ist einkommens- und vermögensunabhängig.

Er besteht aus 50 % Zuschuss und zu 50 % aus einem zinsgünstigem Darlehen. Prüfungsgebühren werden erst bei Vorlage der Rechnungskopie bewilligt.

- > **Kinderbetreuungszuschlag:** Alleinerziehende erhalten für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 150 Euro monatlich pro Kind.

- > **Unterhaltsbeitrag:** Teilnehmende an Vollzeitmaßnahmen können zusätzlich einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Dieser besteht aus einem Vollzuschuss, der sich an

der Familiengröße orientiert. Die maximalen Bedarfssätze sind:

... für Ledige ohne Kind	882 Euro
... für Verheiratete ohne Kind	1.117 Euro
... für jedes Kind	235 Euro

Bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen erhöht sich der Unterhaltsbeitrag in der Regel um 137 Euro.

- > **Freibeträge:** Der Unterhaltsbeitrag wird abhängig vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers/**der Antragstellerin** sowie vom Einkommen des/**der** nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten/**Ehegattin** gewährt; es bestehen folgende Freibeträge:

Einkommensfreibeträge der Antragstellerin/des Antragstellers:

- ... 353 Euro für den Antragsteller/die Antragstellerin,
- ... plus 850 Euro für den Ehegatten/die Ehegattin,
- ... plus 770 Euro für jedes Kind.

Einkommensfreibeträge der Ehegattin/des Ehegatten:

- ... 1.690 Euro vom Einkommen des Ehegatten/der Ehegattin,
- ... plus 770 Euro für jedes Kind.

Vermögensfreibeträge:

- ... 45.000 Euro für den Antragsteller/die Antragstellerin,
- ... plus 2.300 Euro für den Ehegatten/die Ehegattin des Antragstellers/der Antragstellerin,
- ... plus 2.300 Euro für jedes Kind des Antragstellers/der Antragstellerin.

- > **Härtefreibetrag für Einkommen und Vermögen:** Auf formlosen Antrag kann über die genannten Freibeträge hinaus vom Vermögen der Antragsstellerin/des Antragstellers bzw. des Ehegatten/der Ehegattin ein weiterer Teil anrechnungsfrei gestellt werden, um unbillige Härten zu vermeiden (Haus, Betriebsvermögen).
- > **Förderung der Prüfungsvorbereitungszeit:** Auf gesonderten Antrag (Formblatt G) kann der bereits bewilligte Unterhaltsbeitrag für die Zeit zwischen Lehrgangsende und Prüfung (maximal jedoch für drei Monate) als Darlehen fortgesetzt werden. Die Prüfung muss zum erstmöglichen Zeitpunkt abgelegt werden.
- > **Hinweis:** Die Förderung ist zweckgebunden und setzt eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 70 % der Unterrichtsstunden) voraus.

Darlehensabwicklung:

- > **Darlehenshöhe:** Die NBank entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Antrag über die Höhe der Darlehensbeträge und die Dauer in der ein Unterhaltsdarlehen für die Prüfungsvorbereitungszeit vergeben wird.
- > **Darlehensangebot:** Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) übersendet den Geförderten ein konkretes Darlehensangebot in Höhe des im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Darlehensanspruchs.
In einem privatrechtlichen Rahmendarlehensvertrag mit der KfW können die Geförderten festlegen, ob und in welchem Umfang sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen.
Bei Folgebewilligungen erstellt die KfW automatisch ein erneutes Angebot über den erhöhten Darlehensanspruch. Der Abschluss des privatrechtlichen Darlehensvertrages kann bei der KfW nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bescheiddatum verlangt werden.
- > **Rückzahlung:** Das Darlehen ist für die Dauer der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit (längstens jedoch für sechs Jahre) zins- und tilgungsfrei. Danach ist das Darlehen innerhalb von zehn Jahren mit einer monatlichen Mindestrate von 128 Euro zurückzuzahlen.
Die KfW teilt 30 Tage vor Rückzahlungsbeginn die Höhe der Darlehensschuld, die

zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung, die monatliche Rückzahlungsrate und den Tilgungszeitraum mit.

Ab Beginn dieser Rückzahlungspflicht muss das Darlehen verzinst werden. Der Zinssatz ist variabel, kann aber auch mit der KfW festgesetzt werden.

Darlehenserlass:

- > Wenn die Fortbildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen wird, erlässt die KfW bei Vorlage einer Kopie des Prüfungszeugnisses 50 % des noch bestehenden Maßnahmedarlehens. Ein entsprechender Antrag ist gegenüber der KfW zu stellen.
- > Gründet oder übernimmt die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer innerhalb von drei Jahren nach erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz, kann das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen in voller Höhe erlassen werden.
- > Telefonische Auskünfte bezüglich Darlehensabwicklung und Erlass erteilt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Niederlassung Bonn, unter der Rufnummer 0800-5399003 oder unter infocenter@kfw.de

Voraussetzungen:

- > Der Antragsteller/dieAntragstellerin hat den ersten Wohnsitz in Niedersachsen oder Bremen.
- > Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss rechtlich geregelt sein, mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abschließen und über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung liegen.
- > Die Fortbildungsmaßnahme umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden, auf der ersten möglichen Fortbildungsstufe (DQR 5) mindestens 200 Unterrichtsstunden.
- > Lehrveranstaltungen in Vollzeit finden wöchentlich an vier Werktagen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden statt, schließen innerhalb von 36 Monaten ab und sind maximal für 24 Monate förderfähig;
- > Bei Lehrveranstaltungen in Teilzeit finden im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat statt, und die Teilzeitmaßnahme schließt innerhalb von 48 Monaten ab. Maßnahmen auf der ersten möglichen Fortbildungsstufe müssen innerhalb von 36 Monaten abgeschlossen werden.
- > Fernunterrichtslehrgänge müssen nach § 12 Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sein und es müssen regelmäßig Erfolgskontrollen erfolgen. Die Förderungshöchstdauer und die Mindeststundenzahl werden nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden und der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden berechnet (Regelstudienzeit).
- > Mediengestützter Unterricht (Unterricht, der teilweise unter Einsatz elektronischer Medien durchgeführt wird) ist förderfähig, wenn er durch Präsenzunterricht ergänzt wird und regelmäßig Erfolgskontrollen erfolgen.

- > Unterricht im sog. Virtuellem Klassenzimmer gilt als Präsenzunterricht.
- > Die staatliche Förderung nach dem AFBG kann in der Regel für je eine Aufstiegsfortbildungsmaßnahme aufsteigend je Fortbildungsstufe (DQR 5-7) bewilligt werden.
- > Unter bestimmten Voraussetzungen kann ausnahmsweise auch eine weitere Fortbildung gefördert werden. insbesondere dann, wenn das weitere Fortbildungsziel für die Berufsausübung in fachlicher Hinsicht erforderlich ist.
- > Die Förderung ist auch für Hochschulabsolventen möglich, deren höchster akademischer Abschluss ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss (z. B. Diplom FH) ist. Hochschulstudiengänge zum Erwerb der Hochschulabschlüsse Bachelor und Master sind nach wie vor nicht förderfähig.

So läuft der Antrag

Bitte beachten Sie die nachstehenden Fristen:

- > Bitte wenden Sie sich möglichst zwei Monate vor Beginn der Maßnahme an uns. So sind die Unterlagen aktuell und die Bearbeitung kann in der Regel bis zum Lehrgangsbeginn abgeschlossen werden.
- > Die Antragstellung muss spätestens bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme bzw. des Maßnahmeabschnittes erfolgen. Maßnahmebeiträge (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) können bei fristgerechter Antragstellung (siehe oben) rückwirkend gewährt werden.
- > Unterhaltsbeiträge können nicht rückwirkend bewilligt werden. Sie werden von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Unterricht abgehalten wird.

Digitale Antragstellung

- > Das bundeseinheitliche Antragsportal „AFBG Digital“ kann nur mit dem Online-Ausweis oder der EU-Identität genutzt werden.

Schritt 1:

- > Erstellung eines BundID-Kontos („Online-Ausweis-Funktion“):
<https://id.bund.de/de/registration/eID>

Schritt 2:

- > Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig aus. In der digitalen Antragstellung kann man pausieren oder Unterlagen später nachreichen.
- > Das digitale Antragsverfahren finden Sie auf der Webseite: www.afbg-digital.de

Kostenfreie technische Service-Hotline zu AFBG-Digital: 0800 - 19 19 19 4

Herkömmliche Antragstellung

Antragsunterlagen erreichen uns auf dem Postweg unter dieser Anschrift:

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16

30177 Hannover

Ihr NBank-Kontakt zu dieser Förderung

NBank-Bildungsförderung

Telefon

0511 30031-9497

E-Mail

aufstiegsbafoeg@nbank.de

Für Sie erreichbar von Montag bis Freitag

von 09:00 bis 17:00 Uhr